

Satzung Qualitätszirkel Telefon-Fundraising e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Qualitätszirkel Telefon-Fundraising“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- 2) Der Vereinssitz ist in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist ein Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- 2) Er ist eine Vereinigung der im Telefon-Fundraising tätigen Dienstleister, Verbände, Organisationen und gemeinnützigen Körperschaften. Als solcher vertritt er die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft, Spendern und Spenderinnen, dem dritten Sektor und der Öffentlichkeit mit dem Ziel der Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Branche sowie dem Ziel, dem Telefon-Fundraising in Wirtschaft und Gesellschaft Geltung zu verschaffen.
- 3) Insbesondere verfolgt der Verein seine Ziele durch folgende Maßnahmen:
 - a. Definition von Qualitätsstandards zur Abgrenzung des Berufsstandes von unlauter tätigen Dienstleistern,
 - b. Förderung des Qualitätsmanagements in den Betrieben,
 - c. Bewusstseins-schaffung, dass Telefon-Fundraising ein hoch effizientes und zielgruppenorientiertes Medium für den Dialog sein kann,
 - d. Schaffung von Klarheit über die rechtliche Situation im Telefon-Fundraising,
 - e. Sicherstellung von Transparenz – für die Spender/-innen und die Spendenorganisationen,
 - f. Organisation eines permanenten Austauschs zwischen Fach- und Führungskräften im Telefon-Fundraising und die Bereitstellung einer Kooperationsplattformen für die Mitglieder,

- g. Zugang zu gesicherten Erkenntnissen zum Thema Telefon-Fundraising,
- h. Vertretung der Branche in der Öffentlichkeit durch aktive Pressearbeit und Marketing,
- i. Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Bedingungen für die Mitgliedschaft

- 1) Ein Unternehmen kann ordentliches Mitglied werden, wenn es rechtlich selbständig und in einem Handelsregister der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Register/Verzeichnis eines EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz eingetragen ist. Ordentliche Mitglieder können außerdem nur Unternehmen werden, die systematische organisatorische Telefon-Fundraising-Strukturen aufweisen und deren überwiegender Teil des Umsatzes auf Fundraising für steuerbegünstigte Körperschaften entfällt (für Deutschland: die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigten Körperschaften sowie die in § 34g EStG aufgeführten politischen Parteien und Vereine ohne Parteicharakter; in anderen Ländern: analoge nationale Gesetze).
- 2) Assoziierte Mitglieder können Verbände, Organisationen und gemeinnützige Körperschaften werden, die zwar die Voraussetzungen gem. § 3 Nr 1 Satz 2, nicht aber diejenigen nach § 3 Nr 1 Satz 1 erfüllen, und
 - a. die Telefon-Fundraising-Maßnahmen im eigenen Hause durchführen und sich dabei an die Qualitätsstandards des Vereins halten
 - oder
 - b. deren Aufnahme im Interesse des Vereins liegt, weil ihre Mitgliedschaft geeignet ist, zur Verbesserung der Qualität der Leistungen des Berufsstands beizutragen.

Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

- 3) Personen, die dem Verein oder der Branche hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 4 Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft; Mitgliedsbeitrag

- 1) Aufnahmeinteressenten richten einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Auf Verlangen des Vorstands ist der Antragsteller verpflichtet, in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft nach § 3 erfüllt sind.
- 2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Vorstand kann dieses Recht auf die Mitgliederversammlung delegieren.
- 3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, entscheidet im Berufungsfalle die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Die Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Vorstand spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides zugehen.
- 5) Bei der Aufnahme eines ordentlichen oder assoziierten Mitglieds ist einmalig ein Aufnahmebeitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- 6) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Jahresbeiträge der assoziierten Mitglieder legt der Vorstand nach Konsultation der assoziierten Mitglieder durch Beschluss fest.
- 7) Neu eingetretene Mitglieder werden beitragspflichtig vom Beginn des Monats an, der auf den Erwerb der Mitgliedschaft folgt.
- 8) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 15. Januar fällig; der erste Beitrag eines Neumitglieds wird unmittelbar mit Aufnahme in den Verein fällig. Die Beitragsordnung kann Stundungen und Ratenzahlungen zulassen und das nähere Verfahren regeln.
- 9) Zur Deckung der Kosten bestimmter besonders kostenintensiver Vorhaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Einzelne Umlagen dürfen maximal das 10-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrags ausmachen. Pro Jahr ist die Erhebung von maximal zwei Umlagen zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- c. der Vorstand (Gesamtvorstand).

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können entweder vom Vorstand oder - unter Angabe des Zweckes und der Gründe - von mindestens 10% der Mitglieder beantragt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Stimmberechtigten (ordentlichen) Mitglieder vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite innerhalb von zwei Monaten einberufene Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig. In der Einladung ist auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Satzungsänderungen;
 - b. Beitragsfestsetzungen;
 - c. die Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluss;
 - d. Ausschluss eines Mitglieds;
 - e. Auflösung des Vereins;
 - f. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
 - g. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer;
 - h. Entlastung des Vorstands;
 - i. Wahl des Vorstands;
 - j. Wahl der Kassenprüfer.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder des Vereins übertragen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die auf der

Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Sofern die Satzung im Einzelfall nicht anderweitig bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- 5) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung eigenständig vorzunehmen, sofern sie für die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlich sind.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der anwesende Schriftführer hat die Versammlungsprotokolle zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten, wobei der Schatzmeister im Innenverhältnis angewiesen wird, von seiner Vertretungsmacht nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder seines Vertreters Gebrauch zu machen.
- (3) Dem Gesamtvorstand gehören an: der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu zwei Beisitzer. Soweit die vorliegende Satzung von „Vorstand“ spricht und nicht ausdrücklich der „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ in Bezug genommen wird, ist der Gesamtvorstand gemeint.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie der Vorstand führen die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Angemessene nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit wird von der Mitgliederversammlung vorher festgelegt, sie beträgt mindestens ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein Nachfolger bestellt ist.

- (7) Für die Beschlussfassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sowie des Vorstands gilt - soweit die Satzung im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt - § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB und § 34 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse mitzutragen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Qualitätsstandards, Richtlinien, Regeln und Verfahrensordnungen einzuhalten.
- (4) Beauftragt ein (ordentliches oder assoziiertes) Mitglied einen Subunternehmer, so muss dieses Mitglied dafür sorgen, dass auch der Subunternehmer sich den sich aus der Satzung, den Richtlinien, Regeln und Verfahrensordnungen ergebenden Pflichten unterwirft.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die in § 3 festgelegten Bedingungen nicht mehr gegeben sind, bei Insolvenz des Mitglieds oder - bei einer assoziierten Mitgliedschaft - bei Auflösung des assoziierten Mitglieds.
- 2) Mitglieder können aus folgenden Gründen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
 - a. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder
 - b. wenn das Mitglied die gemeinsamen Interessen des Vereins, insbesondere die Qualitätsstandards wiederholt oder schwerwiegend verletzt,
 - c. nach Nichtzahlen des fälligen Mitgliedsbeitrags trotz zweifacher schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme

gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen, deren Entscheidung - die erneut mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zu fällen ist - endgültig ist. Die schriftliche Berufung muss spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand vorliegen. Die Mitgliederrechte ruhen während des Berufungsverfahrens.

- 3) Das Ausschlussverfahren kann in einer Verfahrensordnung näher konkretisiert werden.
- 4) Die Beendigung oder der Ausschluss der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 5) Jedes Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende aus dem Verein ausscheiden. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. An die Satzung, die Beitragsordnung und etwaige weitere Verpflichtungen wie z.B. Umlagen bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2) Die Einladung zu dieser Versammlung muss drei Monate vorher erfolgen; sie muss auf den besonderen Zweck der Versammlung hinweisen.
- 3) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Fundraisingverband.

§ 11 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Vorsitzenden und seinem Vertreter.

Bad Honnef, 18.11.2010

Deutscher Spendenhilfsdienst-DSH GmbH, Alpenerstr. 16, 50825 Köln
vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Bausch



FRC Spenden Manufaktur GmbH, Alt-Moabit 89, 10559 Berlin
vertreten durch den Geschäftsführer Holger Menze



GFS Fundraising & Marketing GmbH, Linzer Str. 21, 53604 Bad Honnef
vertreten durch den Geschäftsführer Arne Peper



Reactie & Respons B.V., Piet Heinkade 1-5, NL-1019 BR Amsterdam
vertreten durch den Geschäftsführer Henk Smit



TeleDialog GmbH Rosenheim, Am Rossacker 8, 83022 Rosenheim
vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Mischkulnig



TeleDialog GmbH Berlin, Oranienstr. 161, 10969 Berlin
vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Mischkulnig



TeleDialog GesmbH Salzburg, Gaisbergstr. 1, A-5020 Salzburg
vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Mischkulnig

